

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 392 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung „Himmel & Erde“). S. 335
 393 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Prillwitz hilft). S. 335
 394 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Füreinander Leben). S. 335
 395 Zweckverband Neanderthal-Museum und Wildgehege – Änderung der Verbandssatzung. S. 335

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 396 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG. S. 336
 397 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Total Deutschland GmbH, Tanklager Duisburg. S. 337
 398 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma COMPO GmbH & Co. KG, Ohlendorffstr. 29 in 47809 Krefeld. S. 337

- 399 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma DeCeTe Duisburger Container-Terminalgesellschaft mbH in 47119 Duisburg. S. 337
 400 Antrag der Firma Josef Hendrichs Metallgroßhandel GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. S. 338
 401 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen im gemeinsamen Grenzgebiet der Gemeinden Weeze und Kevelaer. S. 338

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 402 Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung – 6. Sitzung. S. 338
 403 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers. S. 339
 404 Änderung des Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf. S. 339

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****392 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung „Himmel & Erde“)**

Bezirksregierung
15.2.1-St.1162 ki

Düsseldorf, den 31. August 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

Stiftung „Himmel & Erde“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25. August 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 335

**393 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung Prillwitz hilft)**

Bezirksregierung
15.2.1-St.1164

Düsseldorf, den 31. August 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

Stiftung Prillwitz hilft

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27. August 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 335

**394 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung Füreinander Leben)**

Bezirksregierung
15.2.1-St.1150

Düsseldorf, den 2. September 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

Stiftung Füreinander Leben

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 31. August 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 335

**395 Zweckverband Neanderthal-Museum
und Wildgehege –
Änderung der Verbandssatzung**

Bezirksregierung
31.1.6.20

Düsseldorf, den 31. August 2005

**Von der Versammlung
am 14.06.2005 beschlossene Änderungen
der Satzung des Zweckverbandes
Neanderthal-Museum und Wildgehege**

§ 2

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband Wildgehege Neandertal**“. Er hat seinen Sitz in Mettmann.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977), und zwar insbesondere durch den **Betrieb des eiszeitlichen Wildgeheges Neandertal. Der Zweckverband betreibt das Wildgehege Neandertal unter Berücksichtigung der Belange des Neandertal Museums, des Naturschutzgebietes Neandertal und der Naherholung.**

§ 5

Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus bis zu **zwei** Vertretern pro Mitglied mit folgender Anzahl von Stimmen:

§ 6

Zuständigkeit der Versammlung

(3) Die Versammlung kann, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht entgegensteht, die **Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand** übertragen.

§ 9

Vorstandsausschuss

§ 9 entfällt, weil der Vorstandsausschuss nicht mehr zu den Gremien des Zweckverbandes zählt.

§ 9

Vorstandsvorsteher

§ 10

Dienstkräfte

(2) Für die regelmäßige **Inanspruchnahme von Dienstkräften** kann das betreffende **Verbandsmitglied dem Zweckverband eine angemessene Entschädigung in Rechnung stellen.**

§ 11

Verbandsumlage

§ 12

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

§ 14

Prüfung des Zweckverbandes

§ 15

Bekanntmachung

§ 16

In-Kraft-Treten

Bekanntmachung

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), mache ich hiermit die von der Versammlung des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege am 14.06.2005 beschlossenen Änderungen der Satzung bekannt.

Im Auftrag

Wies

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 335

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

396

**Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Stadtwerke
Duisburg AG**

Bezirksregierung
56.8851.1.1-4776

Düsseldorf, den 7. September 2005

Die Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg beabsichtigt die Verbrennung von Biomasse im HKW I. In der mit Steinkohle als Regelbrennstoff befeuerten zirkulierenden atmosphärischen Wirbelschicht sollen zusätzlich Brennstoffe nach Biomasseverordnung sowie Altholz der Kategorien A 1 und A 2 nach Altholzverordnung verbrannt werden.

Mit Datum vom 16.06.2005 wurde hierfür ein Antrag auf wesentliche Änderung des HKW I nach § 16 BImSchG gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 336

**397 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Total Deutschland
GmbH, Tanklager Duisburg**

Bezirksregierung
56.8851.9.2-4758

Düsseldorf, den 1. September 2005

**Antrag der Total Deutschland GmbH
– Tanklager Duisburg –
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Total Deutschland GmbH, hat mit Datum vom 25.05.2005 – ergänzt am 06.07.2005 – einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Tanklagers Duisburg, Am Schlütershof 12 in 47059 Duisburg, durch Errichtung und Betrieb einer Kesselwagenentleerstation, gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 337

**398 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma COMPO
GmbH & Co. KG, Ohlendorffstr. 29 in
47809 Krefeld**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4730

Düsseldorf, den 1. September 2005

**Antrag der COMPO GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma COMPO GmbH & Co. KG, Ohlendorffstr. 29 in 47809 Krefeld, hat mit Datum vom 19.01.2005 – ergänzt am 06.07.2005 – einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Dün-

gemittelproduktionsanlage zur Herstellung von umhüllten Düngemitteln, eines Lagers für ammoniumnitratthaltige Düngemittel der Gruppe B und eines Zwischenlagers für ammoniumnitratthaltige Düngemittel der Gruppe B gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 337

**399 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma DeCeTe Duisburger
Container-Terminalgesellschaft mbH
in 47119 Duisburg**

Bezirksregierung
56.8851.9-4738

Düsseldorf, den 2. September 2005

**Antrag der DeCeTe Duisburger Container-
Terminalgesellschaft mbH
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma DeCeTe Duisburger Container-Terminalgesellschaft mbH, Alte Ruhrorter Straße 20-22 in 47119 Duisburg, hat mit Datum vom 15.02.2005 – ergänzt am 30.06.2005 – einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für Gefahrstoffcontainer mit einer max. Lagerkapazität von 800 t, beantragt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 337

**400 Antrag der Firma
Josef Hendrichs Metallgroßhandel GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gemäß
§ 4 BImSchG**

Bezirksregierung
52.03.09.04HEN07/05

Düsseldorf, den 2. September 2005

Die Firma Josef Hendrichs Metallgroßhandel GmbH hat mit Datum vom 13.11.2003 gem. § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, ausgenommen Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 6.400 m² und einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 1500 Tonnen in Verbindung mit einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen für einen zeitlich befristeten Betrieb von 5 Jahren auf dem Grundstück Dießemer Bruch 72 in 47805 Krefeld beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 338

**401 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für die Errichtung und den Betrieb von 5 Wind-
kraftanlagen im gemeinsamen Grenzgebiet der
Gemeinden Weeze und Kevelaer**

Bezirksregierung
56.8851.1.6/4732

Düsseldorf, den 15. September 2005

**Antrag der CaSa Energy GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb von
5 Windkraftanlagen im gemeinsamen Grenzgebiet
der Gemeinden Weeze und Kevelaer**

Die CaSa Energy GmbH, Högerdeich 22, 46419 Isselburg, hat mit Datum vom 25.01.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex S 77 im gemeinsamen Grenzgebiet der Gemeinden Weeze und Kevelaer gestellt. Die Anlagen habe eine Nabenhöhe von 100 m und einen Rotordurchmesser von 77 m. Sie sollen an folgenden Standorten errichtet und betrieben werden:

WKA 1: Gemarkung Weeze-Wemb, Flur 43, Flurstück 37; WKA 2: Gemarkung Weeze-Wemb, Flur 43, Flurstück 78; WKA 3: Gemarkung Weeze-Wemb, Flur 43, Flurstück 83; WKA 4: Gemarkung Kevelaer-Twisteden, Flur 4, Flurstück 112; WKA 6: Gemarkung Weeze-Wemb, Flur 43, Flurstück 77.

Zwei Windkraftanlagen (Nr. 5 und 7) sind in diesem Bereich bereits genehmigt und errichtet worden.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 338

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**402 Regionalverband Ruhr –
11. Verbandsversammlung – 6. Sitzung**

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 6. Sitzung am

**Montag, 19. September 2005 – 11.00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des
Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**
zusammen.

Tagesordnung

1. Beteiligung des RVR an der Öko-Zentrum NRW Zentrum für biologisches und ökologisches Planen und Bauen Verwaltungs GmbH
2. Jahresabschlüsse 2004 der Beteiligungsgesellschaften des RVR
3. Änderung von Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften
– Änderung von Gesellschaftsverträgen der Freizeitgesellschaften
4. Änderung von Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften
– Änderung des Gesellschaftsvertrages der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR)
5. Erwerb durch AGR des 7,7 %-igen Anteils der Androvina AG an der BEG BioEnergie Gesellschaft mbH (BEG)
6. Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2004 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün
Entlastung des Werks-/Betriebsausschusses gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung
7. Beteiligung des RVR an der Gesundheitswirtschafts-Initiative MedEcon Ruhr 2005/2006
8. Behandlung der Verbandsordnung RVR
– Antrag der CDU-Fraktion vom 04.07.2005
9. Behandlung der Geschäftsordnung RVR
10. Personalangelegenheiten
11. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 2. September 2005

Wolfgang Kerak
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 338

403 **Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Wolfgang Jörg, hat sein Mandat mit Wirkung vom 05.09.2005 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 05.09.2005 das gewählte Ersatzmitglied

Jochen Weber, SPD
Dickenbruchstr. 3a
58135 Hagen

Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 5. September 2005

Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor des
Regionalverbandes Ruhr

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 339

11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Mario Herrmann, hat sein Mandat mit Wirkung vom 18.09.2005 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 18.09.2005 das gewählte Ersatzmitglied

Sabine von der Beck
Vennheider Weg 19
45772 Marl

Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 5. September 2005

Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor des
Regionalverbandes Ruhr

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 339

404 **Handwerkskammer Düsseldorf – Änderung des Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in ihrer Sitzung am 01. Juni 2005 gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 14 Handwerksordnung, § 9 Abs. 1 Ziff. 13 der Satzung folgende Änderungen der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf einstimmig beschlossen:

1. § 1 Abs. 2 a.F. wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 3 a.F. wird zu Abs. 2 n.F. In Satz 2 wird hinter die Worte „Zur Handwerkskammer gehören die..“ die Wörter „Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes“ eingefügt. Angefügt wird Satz 3: „Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung.“
3. § 1 Abs. 4 a.F. wird zu § 1 Abs. 3 n.F.
4. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung zu führen.“
5. In § 2 Abs. 1 Ziff. 4 werden hinter die Worte „... und zu diesem Zweck Ausbildungsberater“ die Worte „nach vorheriger Anhörung des Berufsbildungsausschusses“ sowie hinter die Worte „...und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch“ die Worte „behinderter Menschen“ eingefügt.
6. § 2 Abs. 1 Ziff. 6 wird wie folgt neu gefasst: „eine Meisterprüfungsordnung im Rahmen der Vorgaben des § 50 Handwerksordnung zu erlassen, Meisterprüfungsausschüsse in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zu errichten sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsaus-

schüsse im zulassungspflichtigen Handwerk zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung zu treffen,“.

7. In § 2 Abs. 1 Ziff. 8 werden hinter die Worte „Waren, Leistungen und Preise von“ die Worte „Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes“ eingefügt bzw. diese ersetzt.
8. Außerdem wird zu § 2 Abs. 1 Ziff. 5 zum Begriff der Leistungsfähigkeit eine Fußnote ergänzt, die lautet:
- „Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung ist von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen, wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 HwO Gebrauch machen will:
- a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses;
 - b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses;
 - c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen;
 - d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten;
 - e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen;
 - f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen.“
9. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Berufsbildung“ und die Worte „Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben“ durch die Worte „Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „selbständigen Handwerks oder in einem handwerksähnlichen Betrieb“ durch die Worte „Gewerbes der Anlage A oder dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B1 und der Anlage B2“ ersetzt.
11. In § 4 Abs. 2 werden hinter die Worte „handwerksähnlichen Gewerbes und ...“ die Worte „der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung und ...“ eingefügt.
12. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 75, und zwar 42 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, 4 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage B1, 4 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes einschließlich der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung sowie 25 Arbeitnehmervertreter, von denen 21 in Betrieben selbstständiger Handwerker der Anlage A, 2 in Betrieben selbstständiger Handwerker der Anlage B1 und 2 in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

A. Gewerbe der Anlage A:	Selbstständige	Arbeitnehmer
I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stukkateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger)	9	4
II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer)	19	10
III Gruppe der Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer)	2	1
IV Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer)	4	2
V Gruppe der Gesundheits-, Körperpflege-, Glas- und sonstigen Gewerbe (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkaniseure und Reifenmechaniker)	8	4
B. Gewerbe gem. Anlage B1	4	2
Gewerbe gem. Anlage B2	4	2 und
Gewerbe gem. § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung, nur Arbeitgeber –“		
13. § 5 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.		
14. § 5 Abs. 5 a.F. wird zu § 5 Abs. 3 n.F.		
15. § 5 Abs. 6 wird gestrichen.		
16. § 5 Abs. 7 a.F. wird zu § 5 Abs. 4 n. F. sowie § 5 Abs. 8 a.F. zu § 5 Abs. 5 n.F.		
17. In § 6 Satz 1 werden die Worte „und demselben Teilbezirk“ gestrichen. Ebenso wird Satz 2 gestrichen.		

18. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 HwO),
3. die Wahl des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren sowie der Erlass einer Beitragsordnung,
6. Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4a der Handwerksordnung),
11. der Erlass der Prüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Handwerksordnung),
12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 4 Handwerksordnung),
13. die Festsetzung der den Mitgliedern der Kammerorgane zu gewährenden Entschädigung (§ 94 Handwerksordnung),
14. die Änderung der Satzung.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse zu Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.“

19. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen

1. einer Arbeitnehmer und
2. einer Arbeitgeber sein muss, sowie
3. neun weiteren Mitgliedern, von denen 3 Arbeitnehmer sein müssen.

Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium des Vorstandes. Das Präsidium

bereitet die Vorstandssitzungen vor; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Präsidiumssitzungen teil.“

20. In § 17 Abs. 3 wird der Klammerzusatz in Satz 1 angepasst auf § 5 Abs. 4 Satz 2.

21. § 24 erhält folgende neue Fassung:

„Ständige Ausschüsse
§ 24

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. der Berufsbildungsausschuss,
 2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksnennungen zur Errichtung ermächtigt sind,
 3. Fortbildungsprüfungsausschüsse,
 4. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe,
 5. ein Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss,
 6. der Rechnungsprüfungsausschuss.“
22. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „selbständige Handwerker“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
23. § 25 Abs. 2 und Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens 5 Jahre.

(4) Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.“

24. In § 26 Abs. 1 wird der Satz „Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.“ angefügt.

25. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sowie bei der Bestellung von Ausbildungsberatern (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)“ gestrichen sowie der Klammerzusatz hinter dem Wort „Umschulung“ neu gefasst in „(§§ 41, 42, 42 a und 42 e – 42 g Handwerksordnung).“

26. In § 27 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Abweichend von § 25 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.“

27. § 30 Abs. 2 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule ange-

hören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Gesellenprüfungsausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.“

28. § 34 erhält folgende neue Fassung:

„§ 34

Die Kosten für die Abnahme der Prüfungen trägt die Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft oder Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.“

29. §§ 35 bis 37 erhalten folgende neue Fassung:

„Fortbildungsprüfungsausschüsse

§ 35

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. § 31 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 34 bis 35a, 37a und 38 Handwerksordnung gelten entsprechend.

(2) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 Handwerksordnung nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.“

„Meisterprüfungsausschüsse

§ 36

Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51 b Handwerksordnung Meisterprüfungsausschüsse; § 34 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 der Handwerksordnung gilt entsprechend.“

Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss

§ 37

(1) Dem Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss gehören 3 Arbeitgeber und 3 Arbeitnehmer an.

(2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbe-förderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbeförderungs- und Innovationsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter darf nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen.

(4) Der Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der der Gruppe der Arbeitgeber angehören muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss kann bis zu 3 externe Sachverständige als beratende Mitglieder kooptieren.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 38

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbstständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.“

30. § 36 a.F. wird zu § 38 n.F., der § 38 a.F. wird zu § 39 n.F.

31. In § 39 Abs. 10 werden die Worte „Mittelstand, Technologie und Verkehr“ gestrichen und durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.

32. § 39 a.F. wird zu § 40 n.F.

33. § 40 a.F. wird zu § 41 n.F.; Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 41

(1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.“

§ 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Maßnahme“ das Wort „von“ ersetzt durch das Wort „nach“.

34. § 41 a.F. wird zu § 42 n.F.; in Abs. 1 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
35. §§ 42 bis 47 a.F. werden zu §§ 43 bis 48 n.F.
36. In § 44 Abs. 3 wird im Klammerzusatz die Ziff. „5“ durch „7“ ersetzt.

Prof. Wolfgang Schulhoff
Präsident

Dr. Thomas Küster
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt mit meinem Erlass vom 05.09.2005,
Az. 323-11-21

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Heinz Jürgen Müller

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach